

1320/AB XXI.GP
Eingelangt am:07.12.2000

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

zur Zahl 1363/J - NR/2000

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Hausdurchsuchung Beschlag - nahme gleichgeschlechtlicher pornographischer Videokassetten in einem Sexshop in Graz“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Staatsanwaltschaft Graz hat im zitierten Anlassfall einen Strafantrag wegen Verstoßes gegen das Pornographiegesetz erhoben, weil in Bezug auf das beschlag - nahmte Videomaterial der Verdacht der „harten Pornographie“ bestand. Die vom Strafantrag umfassten Videofilme haben homosexuelle und lesbische Handlungen zum Inhalt, die in exzessiver, verzerrender, auf sich selbst reduzierter und abstoßen - der Darstellung zum Teil auch sexuelle Gewalttätigkeiten und Unzuchtsakte mit Tieren und fäkal - pornographische Handlungen zeigen.

Das Landesgericht für Strafsachen Graz fällte einen im Wesentlichen anklagekon - formen Schulterspruch, der vom Oberlandesgericht Graz am 24. November 2000 jedoch lediglich hinsichtlich der Darstellung von sexuellen Gewalttätigkeiten und der Unzucht mit Tieren bestätigt wurde. Die schriftliche Ausfertigung dieser Entschei - dung liegt mir noch nicht vor.

Zu 2:

In der Vergangenheit hat der Oberste Gerichtshof wiederholt festgestellt, dass Unzuchtsakte von Personen gleichen Geschlechtes im Sinne der heterosexuellen Orientierung der Gesellschaft generell als unzüchtig anzusehen seien. Der Oberste Gerichtshof hat in der Folge den sozialen Bedeutungsgehalt des Unzuchtsbegriffes

modifiziert und etwa zu 10 Os 3/85 ausgesprochen, dass auch bei gleichgeschlechtlichen Sexualkontakte nur dann von einer „pornographischen“ Darstellung im Sinne von § 1 Pornographiegesetz gesprochen werden könne, wenn es sich um eine exzessiv - aufdringliche, anreißerisch verzerrte und bloß das Obszöne betonende, also den Wertvorstellungen in geschlechtlicher Hinsicht gröblich widersprechende Wiedergabe solcher Unzuchtsakte handelt.

Das Oberlandesgericht Graz hat mit der erwähnten Entscheidung die bisherige Auslegung des Unzuchtsbegriffes offenbar als zu eng gewertet und eine weitere Liberalisierung in diesem Bereich für erforderlich erachtet.